FC BÖSINGEN

STATUTEN

Gründung 1948

Revision 27. 6. 1997

Statuten des Fussballclubs Bösingen

1.Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Fussballclub Bösingen (FCB), im Nachstehenden als Verein bezeichnet im Sinne von Art. 60 ZGB, hat Sitz in Bösingen.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes. Seine Mitglieder betreiben und fördern insbesondere den Fussballsport. Der FC Bösingen ist politisch und konfessionel neutral.

Art. 3

Der FC Bösingen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie dessen Unterverbänden (FFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, seiner Unterverbände, der UEFA, sowie der FIFA sind für die Mitglieder und Funktionäre des FCB verbindlich.

Art. 4

a) Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche und solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

b) Der Verein kann für die durch Unfälle entstehenden Kosten nicht haftbar gemacht werden. (Siehe Bestimmungen des SFV, Abt. Versicherungen)

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Es werden folgende Kategorien unterschieden:

- –Ehrenpräsident - Juniorenmitglieder
- –Ehrenmitglieder - Gönner
- –Aktivmitglieder - Passivmitglieder

Art. 6

Wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein oder um die Sportbewegung im allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der GV zum Ehrenmitglied/Ehrenpräsident ernannt werden.

Art. 7

Wer den Fussballsport im Verein unterstützen will, ohne selbst zu spielen, und ohne Rechte des Passivmitgliedes wahrnehmen zu wollen, wird als Gönner, ohne Wahl- und Stimmrecht, bezeichnet.

Art. 8

Wer den Fussballsport im Verein unterstützen will, ohne selbst zu spielen, kann dem Verein als Passivmitglied beitreten.

Art. 9

Eintritts- oder Aufnahmegesuche sind dem Verein einzureichen. Die Gesuche aller minderjährigen Spieler (auch der Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter genehmigt werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Abgewiesene Gesuche können zur Wiedererwägung an die Generalversammlung weitergezogen werden. Neu eintretende Mitglieder erhalten nach Bezahlung des Jahresbeitrages die Statuten. .

Art. 10

Austrittsgesuche müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden. Der Austretende hat jedoch sämtliche ausstehenden Beiträge zu begleichen, ansonsten treten die Richtlinien des SFV resp. FFV in Kraft.

Art. 11

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Reglemente sowie Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen. Wer seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, wer Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Anordnungen zuwiderhandelt, oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des FCB schädigt, kann als Mitglied ausgeschlossen und beim SFV zum Boykott angemeldet werden. Ueber den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der nicht verpflichtet ist, dem Ausgeschlossenen Gründe mitzuteilen. Der Ausgeschlossene hat das Recht, den Ausschluss an die Generalversammlung weiterzuleiten.

3. Organe

Art. 12

Die Organe des FCB sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Die ausserordentliche GV
3. Der Vorstand
4. Allfällig eingesetzte Kommissionen
5. Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die GV findet alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Es unterliegen ihr insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahres-, Kassa- und Revisionsberichte
3. Erteilung der Entlastung durch die Rechnungsrevisoren
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
7. Ehrungen
8. Verschiedenes

Art. 14

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden durch Vorstandsbeschluss oder wenn es mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich verlangen. Die ausserordentliche GV hat bis spätestens 45 Tage nach Eintreffen eines entsprechenden Antrages zu erfolgen.

Art. 15

Die Einberufung der GV hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen durch den Vorstand mittels Anschlag, Inserat oder Aufgebot zu erfolgen. Die Teilnahme ist für alle Aktivspieler obligatorisch. Entschuldigungen müssen schriftlich erfolgen. Unentschuldigte Absenzen werden mit Fr.20.– Busse bestraft. Die Traktanden müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden. Bis 14 Tage vor der Versammlung können Mitglieder schriftliche Anträge zur Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beim Vorstand einreichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so bedürfen die Anträge zur Aufnahme auf die Traktandenliste der Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 16

Alle Mitglieder, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig. Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit vorgenommen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Beschlüsse über Wiedererwägungsanträge sind bis zum Schluss der GV möglich, bedürfen aber der Zweidrittelsmehrheit aller Anwesenden. Der Vereinspräsident hat bei Stimmengleichheiten Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die GV kann mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 17

Der Vorstand, der von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt wird, besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich mindestens zusammen aus dem Präsidenten, Sekretär, Spikopräsidenten, Finanzchef und dem Juniorenobmann. Der Vorstand bestimmt die Aufgabenverteilung, auch die des Vizepräsidenten, unter seinen Mitgliedern selbst. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Der Präsident hat den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 18

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen, übt in allen Belangen Oberaufsicht aus, sorgt für die Einhaltung der Statuten, vollzieht Beschlüsse der GV und hat alle Befugnisse, die Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen übertragen.

Der Verein wird verpflichtet durch Unterschrift:

a) des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten

b) der weiteren Vorstandsmitglieder gemäss ihren Aufgabenbereichen

Art. 19

Der Vorstand wählt Kommissionen. Sie unterstützen ihn bei der Ausübung seiner Befugnisse und der Erledigung ihm übertragener Aufgaben.

Der Vorstand kann den Kommissionen einzelne Befugnisse bis auf Widerruf delegieren. Für die Amtszeit der Kommissionen trägt indessen der Vorstand die Verantwortung. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden der Kommissionen und, auf dessen Vorschlag hin, die Kommissionsmitglieder. Die Aufgabenverteilung unter den Kommissionsmitgliedern nimmt ebenfalls der Vorstand vor, sofern hierüber Meinungsverschiedenheiten bestehen. Auftrag und Amtsdauer der Kommissionen werden durch den Vorstand bestimmt, dem der Vorsitzende innert gesetzter Frist Bericht zu erstatten hat.

Art. 20

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten der GV alljährlich Bericht. Die Rechnungsrevisoren können jährlich wiedergewählt werden.

4. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

Art. 21

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

Art. 22

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Eintrittsgeldern von Wettspielen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Uebrigen Beiträgen

Art. 23

Die Mitgliederbeiträge sämtlicher Kategorien werden durch die GV festgesetzt. Sie sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungstellung zu entrichten. Ehren- und Vorstandsmitglieder (während ihrer Tätigkeit) sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit. Der Vorstand hat die Befugnis, Mitglieder-Kategorien sowie Einzelmitglieder vom Beitrag ganz oder teilweise zu befreien, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.

5. Auflösung des Vereins

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Generalversammlung beantragt werden, doch darf eine solche nicht erfolgen, solange sich 20 Mitglieder für den Fortbestand des FCB entscheiden. Art. 77 und 78 ZGB bleiben vorbehalten. Das Vereinsvermögen, das nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle der Auflösung dem SFV zur Verwahrung übergeben, zuhanden eines allfällig neu entstehenden Vereins in Bösingen mit gleichem Namen und gleichem Zweck, sofern er diesen Artikel in gleicher Fassung in seinen Statuten aufnimmt.

6. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Nachstehende Vorschriften sind integrierter Bestandteil der Statuten.

Art. 26

Mit der Annahme und Inkraftsetzung dieser Statuten werden die früheren Statuten und die auf diese abgestützten Reglemente aufgehoben.

Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen GV vom 27. Juni 1997 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV.

Der Präsident:

Jürg Schneider

Der Vize-Präsident:

Rudolf Boschung

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Der Generalsekretär:

P. Gilliéron

Bern, den 13.11.1997